

Synopse

Änderung der Verordnung über den Steuerbezug

	Änderung der Verordnung über den Steuerbezug
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VI C/1/7, Verordnung über den Steuerbezug vom 22. November 2000 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:
Verordnung über den Steuerbezug	Verordnung über den Steuerbezug (<u>Steuerbezugsverordnung, StBV</u>)
vom 22. November 2000 (Stand 1. Januar 2015)	
<i>Der Landrat,</i>	
gestützt auf die Artikel 186 und 251 des Steuergesetzes (StG) vom 7. Mai 2000, ¹⁾	
<i>verordnet:</i>	
Art. 1 Fälligkeitstermine periodische Steuern ¹ Der Bezug des in der provisorischen oder endgültigen Steuerrechnung ausgewiesenen Betrages erfolgt in drei Raten per 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils 30 Tagen Zahlungsfrist. ²	¹ Der Bezug des in der provisorischen oder endgültigen Steuerrechnung <u>Rechnung</u> ausgewiesenen Betrages erfolgt in drei Raten per 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils 30 Tagen Zahlungsfrist.

¹⁾ GS VI C/1/1

<p>Art. 2 Fälligkeitstermine nicht periodische Steuern</p> <p>¹ Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer (Art. 108 Abs. 3 StG) sowie über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 123 StG) werden nicht periodische Steuern im Sinne der Artikel 35, 36, 40 und 75 StG mit der Zustellung der definitiven, auf der Einschätzung beruhenden Steuerrechnung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eintritt der Fälligkeit. Allfällige Rechtsmittelverfahren hemmen die Zahlungsfrist nicht.</p>	<p>¹ Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer (Art. 108 Abs. 3 StG) sowie über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 123 StG) werden nicht periodische Steuern im Sinne der Artikel 35, 36, 40 und 75 StG mit der Zustellung der definitiven, <u>auf der Einschätzung beruhenden Steuerrechnung</u> Rechnung fällig.</p>
<p>Art. 6 Schlussabrechnung</p> <p>¹</p> <p>² Mit der Schlussabrechnung werden Ausgleichszinsen im Sinne von Artikel 190 Absatz 3 StG berechnet:</p> <p>a. zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf zuviel bezahlten Steuerbeträgen, die sie aufgrund von provisorischen Rechnungen bis zur Schlussabrechnung bezahlt haben, oder</p> <p>b. zu Lasten der Steuerpflichtigen auf zu wenig bezahlten Steuerbeträgen aufgrund der definitiven Schlussabrechnung.</p> <p>³</p>	<p>b. zu Lasten der Steuerpflichtigen auf zu wenig bezahlten Steuerbeträgen, <u>die sie aufgrund der definitiven von provisorischen Rechnungen bis zur Schlussabrechnung bezahlt haben</u></p>
	<p>Art. 7a Verrechnung</p> <p>¹ Rückzahlbare Steuerbeträge können mit sämtlichen Forderungen verrechnet werden, für deren Bezug die kantonale Steuerverwaltung zuständig ist.</p> <p>² Die Verrechnung erfolgt zunächst mit gleichen Gegenforderungen.</p>

	<p>³ Eine Rückzahlung von Guthaben erfolgt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen, insbesondere im Todesfall, bei Wegzug aus dem Kanton, aussergewöhnlich hohen Verrechnungssteuerguthaben oder Heirat.</p>
<p>Art. 9 Ablieferung der Gemeindesteuern bei den Spezialsteuern</p> <p>¹ Der Anteil an der Grundstückgewinnsteuer, den Nach- und Strafsteuern sowie der Quellensteuer wird den Gemeinden bis spätestens Ende Januar des dem Zahlungseingang folgenden Jahres überwiesen.</p>	<p>Art. 9 Ablieferung der Gemeindesteuern bei den Spezialsteuern <u>Grundstückgewinnsteuer und Quellensteuer</u></p> <p>¹ Der Anteil an der Grundstückgewinnsteuer, den Nach- und Strafsteuern sowie der Quellensteuer wird den Gemeinden bis spätestens Ende Januar des dem Zahlungseingang folgenden Jahres überwiesen.</p>
<p>Art. 12 Bezugsregister</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung legt für die periodischen Steuern ein Bezugsregister an.</p> <p>² Die Gemeinden melden der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen die in ihrem Gebiet wohnhaften Personen, welche die Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu entrichten haben, sowie die natürlichen Personen, die einer der beiden Landeskirchen angehören.</p>	<p>Art. 12 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>